

Viola Schmid: Mein Dank erstreckt sich im Anschluss an die Vorredner:innen auch auf das Organisationsteam der Universität Mannheim, das hier aus meiner Sicht einen hervorragenden Job leistet. Und meine Frage richtet sich an Frau Nußberger: Können Sie mir in meiner Lehre zum „Recht der Künstlichen Intelligenz“ helfen? Das ist nämlich meine Perspektive: Ein anhängiges Rechtsetzungsverfahren zu einem „Artificial Intelligence Act“ auf EU-Ebene seit Mai 2021. Und aus dieser Perspektive war Ihr Beitrag, Frau Nußberger, mit einem aufklärungswürdigen Mut zur Lücke versehen. Dieser Mut zur Lücke, dass Sie nämlich Technik in einer technikbasierten Welt und Technikrecht nicht adressiert haben. Sie referieren ausschließlich auf das „Traditional Law“ (eigene Terminologie) der Realworld der Vergangenheit. Deswegen vermögen Sie sowohl einen Systemanspruch im Titel („Staatliche Systeme im Umbruch?“) als auch einen Regierungsdefinitionsanspruch in These III zu erheben („Regieren bedeutet für Staat und Gesellschaft richtungsweisende Entscheidungen zu treffen, die implementiert werden“). Aus meiner Perspektive des Cyberlaw, nämlich des Rechts der fünften Dimension des Seins (neben den Kubikmetern und der Zeit), ist diese Rückschau unter zwei Aspekten zu hinterfragen. Zum einen ist Cyberlaw in deutsch-europäischer Rechtstradition seit eineinhalb Jahrzehnten durch Rechtswidrigkeit und im Besonderen bei der Vorratsdatenspeicherung (die in Wirklichkeit Vorratsdatenerhebungs-, -speicherungs-, -übermittlungs- und -nutzungsrecht heißen sollte) sowohl durch Rechtswidrigkeit als auch durch „Nichtanwendungsrecht“ geprägt. Dass Volkszählung, Vorratsdaten, Auslandsüberwachung, Kennzeichenerkennung und Onlinedurchsuchung nicht implementationswürdige und nachhaltige rechtliche Vorschläge in einem „Cyberstate Deutschland“ oder für eine europäische „Cyberunion“ (eigene Terminologie) waren, ist aufgrund höchstrichterlicher (deutscher) Rechtsprechung und behördlicher Nichtanwendungsentscheidungen inzwischen evident. Zum anderen: In einer „AI-driven world“ – und das ist nicht eine Terminologie von mir, sondern ein Zitat – ist es rechtfertigungsbedürftig, warum Sie diese technikrechtlichen Spezialitäten, also die „Staatsäquivalenzaspiranten“ (in meiner Terminologie) insbesondere Facebook als neue Rechtsakteure, die inzwischen auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundrechtsverpflichtet sind, außer Acht lassen. Deswegen wollte ich Sie einladen, dass Sie mich a) nicht ignorieren und b) mir vielleicht einen Ergänzungs- oder Updatebeitrag – vielleicht nicht heute – anbieten. Danke!